

Pflichtmitteilung

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

18. April 2019

Die Shareholder Value Beteiligung, Frankfurt am Main (die „**Bieterin zu 1)**“) und die Shareholder Value Management AG, Frankfurt am Main (die „**Bieterin zu 2)**“ bzw. gemeinsam die "**Bieter**") haben am 20. März 2019 die Angebotsunterlage für ihr gemeinsames Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot an die Aktionäre der INTERSHOP Communications AG, Jena, Deutschland, ("**INTERSHOP AG**") zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von den Bietern gehaltenen nennwertlosen auf den Namen lautenden Stückaktien der INTERSHOP AG (ISIN DE000A0EPUH1) ("**INTERSHOP-Aktien**") gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 1,39 je Aktie veröffentlicht.

Die Frist für die Annahme des Angebots endet am 17. April 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), soweit sie nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG verlängert wird. Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 WpÜG endet am 08. Mai 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

1. Bis zum 17. April 2019, 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ("**Meldestichtag**"), ist das Angebot für insgesamt 258.671 INTERSHOP-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,66 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der INTERSHOP AG.
2. Zum Meldestichtag hält die Bieterin zu 1) 6.500.000 INTERSHOP-Aktien und die Bieterin zu 2) 5.214.077 INTERSHOP-Aktien. Die damit verbundenen Stimmrechte werden den Bietern jeweils wechselseitig nach § 30 Abs. 2 WPÜG zugerechnet. Gemeinsam halten die Bieter damit 11.714.077 INTERSHOP-Aktien, dies entspricht in Summe 29,88 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der INTERSHOP AG.
3. Zum Meldestichtag hält die Bieterin zu 2) Finanzinstrumente bezogen auf 24.010 INTERSHOP-Aktien gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,06 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der INTERSHOP AG. Die damit verbundenen Stimmrechte werden der Bieterin zu 1) nach § 30 Abs. 2 WPÜG zugerechnet.
4. Die Gesamtzahl der Aktien der INTERSHOP AG, für die das Angebot bis zum Meldestichtag bereits angenommen worden ist (siehe oben Ziffer 1), zuzüglich der INTERSHOP-Aktien, die von den Bietern zum Meldestichtag unmittelbar gehalten werden (siehe oben Ziffer 2),

zuzüglich der auf den Erwerb von INTERSHOP-Aktien bezogenen Finanzinstrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG, die von den Bietern zum Meldestichtag unmittelbar gehalten werden (siehe oben Ziffer 3), beläuft sich folglich auf 11.996.758 INTERSHOP-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 30,60 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der INTERSHOP AG.

5. Zum Meldestichtag halten über die in Ziffer 1 bis 4 dargestellten Umständen hinaus weder die Bieter noch mit ihnen gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen INTERSHOP-Aktien oder nach §§ 38, 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Bezug auf die INTERSHOP AG. Neben dem in Ziffer 1 bis 4 dargelegten Umfang wurden Ihnen zum Meldestichtag auch keine weiteren Stimmrechte aus INTERSHOP-Aktien nach § 30 WpÜG zugerechnet.

Frankfurt am Main, 18. April 2019

Shareholder Value Management AG

Shareholder Value Beteiligungen AG